

Ruud Huysmans

Die Diözese als Regierungs- und Verwaltungseinheit

Ein tiefer Wunsch bewegt die Kirchen. Ihre Strukturen, Organisationsformen und die Art und Weise ihrer Verwaltung müßten Zeugnis ablegen von dem einzigartigen Charakter dieser Gemeinschaft als Volk Gottes. «Wenn Führung mit Freundschaft verbunden sein kann – wie das im Neuen Testament der Fall war –, dann sollte diese Verbindung in der Kirche am deutlichsten sein. Deshalb müssen wir Führungsmodelle entwickeln, weil die Welt solche Modelle sehen muß und weil unsere eigene Tradition, wie sie uns insbesondere in den Beziehungen zwischen Jesus und seinen Jüngern vor Augen tritt, dies von uns fordert. Diese Modelle sind weitaus wichtiger als das Experimentieren mit kirchlichen Strukturen, ohne daß solche klare Modelle vorhanden sind¹.»

«Die Kirche kann vielleicht beschrieben werden als die «paradigmatische Institution». Sie hat das Ziel jeden Lebens, Leben in einer Institution anzukündigen. Dabei muß man Verfremdung als eine tiefgehende existentielle Krise erkennen, die aber nicht als letztes Schicksal der Gemeinschaft gedacht werden kann, ohne Hoffnung auf Wiedergeburt durch die neuschaffende Macht Gottes, der immer seinem Bund mit der Menschheit treu bleibt².» Im Entwurfsrapport des niederländischen Pastorkonzils über Autoritätsvorstellungen und Autoritätserfahrung wurde dieses Problem wie folgt formuliert: «Auch innerhalb der Kirche zeigt sich ein deutliches Unbehagen hinsichtlich der Autoritätsausübung... Daß dieses Unbehagen in den Kirchen in verstärktem Maße spürbar ist, liegt nahe, wenn man nicht übersieht, daß wir es hier mit einem ausgesprochenen Typ von Personengemeinschaft zu tun haben. Die Kirche ist ja *communio*: eine Bruderschaft aller miteinander im Herrn. Diese *communio* ist für alle Beziehungen in der Kirche die Grundkategorie³.»

Darauf basiert die intensive Verteidigung, die Strukturen der Kirche so viel wie möglich von ihrem eigenen einzigartigen Charakter bestimmen

zu lassen. Als solche müßten die Kirchen ein Erlebnis menschlicher Gemeinschaft verwirklichen, in der die Spannung zwischen Institution und Person nicht mehr einseitig ausfällt. «Wir werden nicht mehr nur eine Ekklesiologie der Institution haben, sondern eine Ekklesiologie, die den persönlichen Einsatz mit dem zusammenlegt, was eingesetzt wurde und in der die Verschiedenheit die Richtschnur für ihre Einheit finden muß⁴.» Dieser Auftrag, der gleichzeitig eine Herausforderung enthält, stellt sich auf allen Ebenen, auf denen eine Kirche lebt, und ist ökumenisch, weil Tendenzen, durch die die kirchliche Autorität außerhalb der Glaubensgemeinschaft zu stehen kommt, allen Kirchen eigen sein können.

Das Bistum und der Bischof

Niemand wird so leicht die Verbindung leugnen, die in Worten laut wird wie: Wo der Bischof ist, ist die Kirche; wo die Kirche ist, ist der Bischof. Diese Verbindung nur ein Ideal zu nennen, würde ihren Wert antasten; aber diese Verbundenheit immer selbstverständlich für gegenwärtig zu halten, würde den Tatsachen nicht gerecht.

Eine Spannung zeigt sich, wenn man aufzudecken sucht, was ein Bistum ist. Das Zweite Vatikanische Konzil hat dem Bistum wieder die alte Bedeutung gegeben, die es durch das überwiegend verwaltungsmäßige Verständnis in der lateinischen Kirche zu verlieren drohte. Darin erscheint es vor allem als kanonische Einrichtung, die das Objekt der Jurisdiktionsvollmacht eines Bischofs ist. Betont wird dabei, daß die Kirchlichkeit von allem, was im Amtsgebiet eines Bischofs geschieht, durch die Verbundenheit mit dem Bischof bestimmt wird. Mit einer Variation auf Worte des Bischofs Cyprian könnte man in solchem Verständnis sagen: Wer nicht mit dem Bischof ist, ist nicht mit der Kirche⁵. Der kirchliche Charakter von Liturgie, Worten, Handlungen und allerlei Initiativen wird dann sozusagen der bischöflichen Zustimmung entnommen. Der Bischof erscheint als derjenige, der das Bistum zur Kirche macht⁶.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Diözese nicht primär als Verwaltungseinheit gesehen, noch als administrative oder territoriale Einteilung der Kirche als Ganzes, noch als Teil der Kirche, der zwischen Universalkirche und Ortskirche liegt. Das Konzil betrachtete das Bistum als «einen Teil des Gottesvolkes» (*populi Dei portio*), das durch Evangelium und Eucharistie im Heiligen Geist versammelt ist. Dadurch ist in dieser bestimmten,

begrenzten Kirchengemeinschaft die eine Kirche Christi anwesend und gegenwärtig⁷. Der Bischof erscheint darin als derjenige, dem es – gemeinsam mit den Priestern – anvertraut ist, das zu ermöglichen. Ein solches Verständnis kann selbstverständlich scheinen, aber es geschieht das doch zu leicht. Denn beim konkreten Gang der Dinge in einem Bistum liegt der Akzent anders. Wie in diesem Verständnis die Kirchlichkeit dieses «Teils des Gottesvolkes» nicht primär auf den Bischof zurückgeht, wird auch die Bestimmung und die Feststellung dieser Kirchlichkeit nicht nur von Gutheißung oder Ablehnung, von Zustimmung oder Nichtzustimmung, kurz von der Entscheidung des Bischofs abhängig sein. Ein solches Denken ist riskant, weil es innerhalb einer größtenteils noch anders strukturierten und gedachten Kirche Gefahr läuft, mißverstanden zu werden. Man kommt in den Verdacht, die «vertikale väterliche Ordnung» zum «ausschließlichen Vorteil der horizontalen, brüderlichen Normierung» zu verwerfen. Die Absicht ist aber, die vermittelnden Organe und Autoritätsstrukturen nicht mehr voneinander zu trennen und für sich selbst zu entwickeln, sondern sie als funktionale Dienste wieder in die Gemeinschaft zurückzuholen⁸.

Das ist notwendig, wenn man aus dem Bischof und seinem pastoralen Auftrag keine Fiktion machen will, die keiner Wirklichkeit mehr entspricht. Das geschieht aber, wenn alles in einem Bistum Geschehende gedacht wird, als ob es mit dem Bischof oder in seinem Namen geschehe oder seine Zustimmung wenigstens implizit vorausgesetzt wird, so daß es dadurch gut ist. Sein apostolischer Auftrag wird dann auf widerwärtige Weise aus einer Fiktion zur Wirklichkeit, wenn er mit dem Gang der Dinge nicht eins ist. Seine bischöfliche Autorität tritt nur negativ hervor, weil er bestimmten Entwicklungen entgegenwirken muß. Er ist dann die Bremse und derjenige, dem der Vorbehalt und die endgültige negative Entscheidung zukommen. Eine solche Verzeichnung seines Auftrags ist eine echte Gefahr und beruht auf der übertriebenen Auffassung, daß alles, was in einer Diözese geschieht, durch seine ausdrückliche oder vorausgesetzte Zustimmung kirchlich wird.

Wenn man meint, die Sicht auf den Bischof unabhängig vom Bistum korrigieren zu können, zeigen sich mehrere schwierige Fragen in anderem Lichte.

Die Verwaltung einer Diözese und ihre Krise

Nach traditioneller Ansicht war die Verwaltung einer Diözese keine schwierige Aufgabe. Was in Seelsorge, Verkündigung, Liturgie, Katechese, Apostolat, Priestererziehung, Ökumene und bei theologischen Lehrauffassungen zu tun war, stand mehr oder weniger fest. Einerseits wandte der Bischof an, was allgemein galt oder was vom Heiligen Stuhl in Rom festgesetzt war; andererseits ergänzte er, was mit seiner Einsicht oder mit lokalen Bräuchen übereinstimmte. In der Ausführung ergaben sich natürlich sachlich-finanzielle Probleme wie auch personale Fragen mit Klerus und Laien. Aber es ging um eine Führung nach feststehenden Inhalten. Was er entschied, war mehr oder weniger Gesetz.

Inzwischen ist das aus manchen Gründen anders geworden. Eine Vielfalt von Meinungen wächst heran; die Suche nach neuen Formen ist an vielen Orten in Gang gekommen; die Weitergabe von allerlei Initiativen und Ideen macht an den Grenzen einer Diözese nicht Halt; theologische Einsichten ändern sich, und es reift eine fast ungreifbare neue Erfahrung der Kirche heran. War in früheren Zeiten die bischöfliche Leitung vor allem auf eine Anwendung des Allgemeinen und die Verhütung und Ordnung abweichender und störender Situationen gerichtet, so steht heute ein Bischof vor der Aufgabe, bereits stattfindende Veränderungen, die oft nicht von ihm hervorgerufen wurden, zu steuern. Überlieferte Schemata lassen ihn dabei im Stich. Es fehlen ihm Zeit und Gelegenheit, alles selbst studieren zu können. Manche Erneuerungen, z. B. die der Liturgie, können nicht einmal mehr diözesenweise geschehen. Neue Seelsorgsformen sind notwendig, aber gleichzeitig ist man ihnen gegenüber noch unsicher. Für die notwendige Führung in Wandlungsprozessen zu sorgen, tritt mehr in den Vordergrund.

Regieren und verwalten, so zeigt sich, heißt nicht mehr, sich auf Autorität berufen können, um schließlich so eine Entscheidung legitimieren zu können. Regieren, leiten und verwalten verlangt viel Zeit, Studium und Gespräch mit den Betroffenen, um mit anderen Einsichten formulieren zu können und Übereinstimmung zu erreichen. Wenigstens auf zwei Seiten wird die überlieferte Stellung des Bischofs als einziger Gesetzgeber in seiner Diözese angetastet: von den (meisten) nationalen Bischofskonferenzen mit ihren Kommissionen und Studienorganen und aus der Diözese selbst, wo man zumindest regional schon eigene

Linien herausarbeitet. Die sich wandelnde Kirche stellt viele Probleme in einem Maßstab, der die Maßstäbe eines Bistums überschreitet; andere Probleme werden in kleineren Maßstäben – regional oder lokal – gelöst.

Trotzdem ist die Autorität eines Bischofs, seiner nächsten Mitarbeiter und der bischöflichen Bürokratie noch groß. Die Diözesanleitung ist aus vielen Gründen in viele Dinge verwickelt, nicht am wenigsten deshalb, weil sie die Priester benennt und entbindet und sie oft in Dingen mit finanziell-ökonomischen Aspekten eine entscheidende Stimme haben muß. Eine Kursänderung kündigt sich trotzdem an. Entweder reduziert sich die Diözesanleitung auf die Rolle, nur gutzuheißen oder zu mißbilligen. Die formale Stärke einer solchen Leitung kann aber ihre sachliche Schwäche werden. Sie beruht dann weiterhin auf der Entscheidungsbefugnis des Bischofs. Dieser Nachteil, verstärkt durch die Tatsache, daß die Diözese als eine Macht auf Abstand von der Kirchengemeinschaft erscheint, bleibt auch bestehen, wenn man die diözesanen Kurien stark ausbaut, wobei Leiten auch den Sinn von «bindende Beschlüsse fassen» erhält. Oder man geht einen anderen Weg, der schwieriger ist, weil er neu ist. Die Situation, in der sich die Kirchengemeinschaft zu einem großen Teil befindet, kann charakterisiert werden mit Begriffen wie: Wandlung, Suche nach neuen Formen, Überdenken der alten Botschaft, Experimentieren, einem neuen Verhältnis der Kirchengemeinschaft Gestalt geben. In dieser Bewegung ist die Erwartung, daß die Diözesanleitung hinsichtlich all dieser Entwicklungen die mehr oder weniger entscheidende Instanz sei, nicht real. Das traditionelle Charakteristikum kirchlicher Verwaltung, nämlich Beschlüsse mit verpflichtendem Charakter zu fassen, wird dadurch in seinem Wert stark herabgemindert. Bezüglich der Strukturen bedeutet dies, daß die autonome, mehr oder weniger isolierte Stellung des Bischofs und der Diözesankurie gegenüber dem Bistum sich wandeln müßten. Denn es besteht eine Beziehung zwischen der erwarteten Aufgabe eines Verwalters und der Struktur, in der er arbeitet.

Die Diözesanräte

An diesem Punkt kann die Rolle der Diözesanräte wertvoll werden: der Pastoralräte und der Priesterräte. Über ihre historische und theologische Motivierung läßt sich verschieden denken. Man kann untersuchen, inwieweit sie Vertreter oder Nachfolger mehr oder weniger vergehender älterer kol-

legialer Organe im Bistum sind. Es gibt in jedem Bistum ein Forschungsfeld hinsichtlich ihrer Anzahl und ihrer Verhältnisse zueinander. Trotzdem ist das Faktum, daß sie nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der Kirche eingeführt werden, und zwar gerade in einem Augenblick, als sich auch eine lebendigere Vorstellung von der Diözese als «Teil des Gottesvolkes» durchsetzte und der Bischof theologisch weniger als Träger der Jurisdiktionsgewalt, sondern als Hirt definiert wurde. Die Verbindung zwischen diesen Tatsachen wird schwer gestört, wenn man die Räte mit den oft wiederholten Worten begrüßt, daß diese nur beratende, konsultative Befugnisse haben, während der Bischof seine Entscheidungsbefugnis behält. In gewissem Sinn bestärkt man dann das, dem man entgegentreten will. Die Situation, in der sich ein Bischof oder eine Diözesankurie befinden, kann dadurch erst recht ausdrücklich widerwärtig werden und sie in eine stillschweigende Isolierung bringen.

Auch wenn man keine übertriebenen Erwartungen auf diese Räte setzen will, sind sie doch im Augenblick Zeugen dafür, daß die Diözesanleitung, die in Zeiten der Wandlung vorangehen muß, in ihnen ungenügend feste Gesprächspartner hat. Schon im voraus kann man sagen, daß überall, wo die erfahrenen Verhältnisse zwischen Bischof und Räten ihre Grundlage im Unterschied von Beratung und Entscheidung finden, eine große Enttäuschung zur Folge haben wird. Die alte Auffassung, daß Regieren dem autonomen Entscheiden gleich sei, bleibt dann weiter bestehen. In unserer Gesellschaft wächst die Einsicht, daß Gespräch und Überlegung nicht nur wertvolle menschliche Umgangsformen sind, sondern auch Methoden, die das Regieren möglich machen. Die Formulierung dessen, was in einer bestimmten Situation vorliegt, die Entdeckung von mitspielenden Faktoren und der Aufriß neuer Zukunftslinien verlangen ein Gespräch miteinander. Autorität wird dann nicht unterminiert, sondern findet gerade darin Inhalt. Bestimmt werden in einer Kirchengemeinschaft, wo der Heilige Geist seine Gaben jedem gibt, auch die Wahrheit und der Heilsweg nicht nur einem einzigen bekannt sein, sondern vielen.

Es ist schwierig, in einer Kirche mit langen anderen Traditionen den Räten eine echte Aufgabe zu geben. Ihr Zusammenhang mit der Autoritätsausübung des Bischofs und seiner Kurie kann nicht gelegnet werden. Auf dem ersten Bischofsgespräch Europas vom 10. bis 13. Juni 1967 in Noordwijkerhout (Niederlande), lagen diese The-

men auch schon nebeneinander: Autorität und Gehorsam in der Kirche einerseits, die Priesterräte und die Pastoralräte andererseits⁹. Für die Arbeit dieser Räte ist es von größter Wichtigkeit, daß die Diözesanleitung das Bedürfnis zu einem Gespräch mit ihnen hat und daß sie die Notwendigkeit dieses Gesprächs spürt. Das müßte sich in ihrer eigenen Initiative äußern, mit den Räten bestimmte Fragen und Schwierigkeiten zu besprechen. Oft hat man offensichtlich Angst, Probleme aufzutischen und zu diskutieren. Geschieht das nicht, besteht die Gefahr, daß ein Bischof die Räte als Last oder als Angriff auf sich selbst ansieht. Für die Räte heißt dies, daß sie zwar alles besprechen dürfen, was aber keine Folgen hat.

Die Diözesansynoden

Die Diözesansynode, wie sie der Codex Iuris Canonici kennt, kann man am besten als Versammlung des Bischofs mit einer Auswahl der Priester definieren. In dieser Zusammenkunft besprechen die Anwesenden bestimmte Fragen, während die Entscheidung nur dem Bischof zusteht, der auch allein unterzeichnet. Diese Synode, die nicht zuletzt durch den Einfluß des berühmten Werkes «De synodo dioeclesiana» Benedikts XIV. (1740 bis 1758) eingeführt wurde, weil die Beratung mit dem Klerus über das Kapitel allein zu mangelhaft war, hat (soweit bekannt) in keinem einzigen Bistum seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in dieser Form noch einmal stattgefunden. Sie ist unangemessen, weil Laien keinen Anteil an der Beratung haben; weil die vorgeschriebene Repräsentation der Priester nicht angemessen ist; und schließlich weil die Stellung des Bischofs, wenn auch nicht in seinem ausschließlichen Entscheidungsrecht, so doch wenigstens im ganzen Verlauf einer Synode als vorherrschend anerkannt wurde. Eine Synode ist dann vielleicht wichtig für den Bischof, für das Bistum spielt sie so kaum eine erneuernde Rolle.

Gemeinsamer Hintergrund von Diözesanräten und Diözesansynoden

Betrachtet man die schon erwähnten Räte und eine angemessene Synode eines Bistums nebeneinander, dann fällt auf, daß sie sich in ihrem formellen Ziel unterscheiden. Die Synode ist auf kanonisch anerkannte Entscheidungen ausgerichtet, die Räte sollen überlegen, besprechen und ratgeben und können deshalb eine größere Freiheit der Zusammensetzung und weitere Strukturierung vertragen.

Trotzdem stimmen diese Einrichtungen (die Räte und die Synoden) darin überein, daß beide von dem Willen getragen werden, den Bischof und die Diözesankurie bei ihrer Beschlußbildung und ihren Entscheidungen mehr in die Mitte der Kirchengemeinschaft zu stellen. Sie haben die Neigung, Institutionen zu werden, in denen sozusagen die diözesane Kirchengemeinschaft in konzentrierter Form beieinander ist. Sie wollen eine Brüderschaft ausdrücken, ohne damit die Unterschiede in Gaben und Aufträgen zu leugnen. Zugleich zeigt sich dann der Wunsch, den Auftrag des Bischofs nicht mehr nur entsprechend einem ausschließlich bischöflichen Entscheidungsrecht geregelt zu sehen. Hier liegt vermutlich die große Aufforderung, zu Gebräuchen, Gewohnheiten und Regeln zu kommen, die nicht mehr hervorheben, daß die Kirche eine Genossenschaft von Ungleichen ist, sondern eine Brüderschaft mit einem gemeinsamen Auftrag. Das aber wird schwierig sein, wenn nicht über die Kirche als Gottesvolk und Gemeinschaft der Gläubigen einigmaßen Übereinstimmung besteht.

Problemlösungen und Suche nach neuen Wegen

Werden wirklich funktionierende Räte oder regelmäßig stattfindende Synoden alle Probleme lösen können? Darf man von ihnen alles erwarten? Hier muß man gewiß eine Reihe von Beschränkungen anbringen. Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte wird es in Zukunft nicht weniger geben als früher, vielleicht sogar mehr. Aber weniger als in der jüngsten Vergangenheit werden sie durch eine mehr oder weniger autonome Entscheidung des Bischofs oder seiner Kurie aus der Welt geschafft werden können. Vor allem scheint es wünschenswert, daß die Diözesen (am besten in Überlegung mit Räten und Synoden) ausdrücklicher festlegen und vorlegen, auf welche Weise bestimmte wiederkehrende Probleme entschieden werden sollen. Oft gibt es kaum eine Verfahrensweise; entweder ist sie nicht bekannt oder unangemessen. Die bischöfliche Entscheidung erscheint dann als willkürlich. Es liegt ebenso nahe, die Räte oder Synoden oder wenigstens deren Vertrauenskollegien in die Behandlung heikler Dinge einzubeziehen. Das ist auf verschiedene Weisen möglich, z. B. indem sie gehört werden oder indem sie Schiedsrichterfunktion ausüben.

Ferner gibt es viele Probleme, die allen Bistümern eines Landes oder großen Teilen der Kirchengemeinschaft gemeinsam sind. Sie sind oft für

jedes Bistum von unmittelbarer und vitaler Bedeutung, übersteigen aber die Möglichkeiten und Aufgaben eines einzelnen Bistums. Das kann verschiedene Gründe haben. Manche Probleme sind der Ordnungsgewalt der einzelnen Bischöfe oder auch der Bischofskonferenzen entzogen und dem Heiligen Stuhl in Rom vorbehalten. Fast tragisch ist, daß darunter fast alles fällt oder fiel, was die persönliche Situation von Katholiken bestimmt: einerseits der Lebensstand von Laien (Ehe, zweite Ehe), von Priestern und Ordensleuten, andererseits ihr Platz in der Kirche und alles, was sie tun dürfen oder nicht. Es ist eine ernste Frage, ob nicht ein bestimmtes, von den Bischöfen nicht anzutastendes Gesetzssystem vielen Personen schadet und neue Entwicklungen abwürgt, je mehr, da diese immer mit konkreten Personen auftreten und zusammenhängen¹⁰. Es gibt auch Probleme, die von einem Bistum kaum zu regeln sind, weil sie zu allgemein sind und z. B. die materiellen und organisatorischen Möglichkeiten eines einzigen Bistums überschreiten.

Was die Verwaltung einer Diözese nicht darf und nicht lösen kann, wird praktisch für eine Reihe von Fällen gleichbleiben. Nichtsdestoweniger zeigt sich das Nicht-regeln-Dürfen von Problemen auf der Ebene einer Diözese oder eines Landes als

Hemmschuh für Experimente und für die Leitung. In diesem Punkt fragt man sich, ob die bischöfliche Leitung, einzeln oder gemeinsam in einer Konferenz, wohl reale Möglichkeiten bekommt und nicht zur Fiktion wird, weil sie zu wenig anerkannte Möglichkeiten hat. Damit ist auch die Aussicht sehr groß, daß Pastoralräte, Priester-senate und Diözesansynoden zu wenig Möglichkeiten haben, als Bistumsversammlungen zukünftige Wege zu überlegen und vorzulegen. Erstarrung der Bistumsverwaltung ist dann die Folge.

Schließlich soll darauf hingewiesen werden, daß Diözesanräte und Diözesansynoden verhindern könnten, die Bischofskonferenzen oder die Bischofssynode in Rom zu isolierten Kollegien werden zu lassen.

Schlußfrage

Die Gefahr besteht, daß der Diözesanbischof auch in Zukunft (trotz guter Absichten!) in Strukturen und Stellungen festsetzt, die dem Wunsch, der Kirche eine brüderliche Gestalt zu geben, zu wenig entgegenkommen. Es ist dann die ernste Frage, ob das nicht zur Isolierung führt, so daß die bischöfliche Verwaltung in Distanz von den suchenden und tastenden örtlichen Glaubensgemeinschaften gerät.

¹ A. W. Greeley, Die Leitung in der Kirche der Zukunft: Die Zukunft der Kirche. Berichtband des Concilium-Kongresses (Zürich/Einsiedeln/Köln/Mainz 1971) 129 ff.

² W.-D. Marsch, The concept of institution in the light of continental sociology and theology: Institutionalism and Church Unity (Hrsg. N. Ehrenstrom and W. G. Muelder, 1963), S. 49: «The Church may, therefore, perhaps be described as the «paradigmatic institution». It is to proclaim the aim of all institutional life, recognizing alienation as a deep existential crisis, which, however, cannot be thought of as a final fate of society, without hope for a rebirth grounded in the regeneration power of God, who forever remains faithful to his covenant with mankind.»

³ Pastoraal Concilie van de Nederlandse Kerkprovincie (hrsgg. von Katholiek Archief 1968), Teil 2, 11.

⁴ Y. Congar, Wesentliche Strukturen für die Kirche von morgen: Die Kirche der Zukunft. Berichtband..., S. 139 ff.

⁵ Vgl. Cyprianus, Ep. 66, VIII, 1.

⁶ Vgl. H. C. Laan, De rooms-katholieke kerkorganisatie in Nederland (Utrecht 1967) 173–234.

⁷ «Christus Dominus» Nr. 11: «populi Dei portio» ersetzt die Worte «Dominici gregis pars».

⁸ Congar aaO.

⁹ Siehe das Berichtsbuch des Secrétariat de liaison entre les Conférences épiscopales d'Europe, Les structures diocésaines postconciliaires (Paris 1968) 65.

¹⁰ Vgl. die wichtigen, vom Zweiten Vatikanischen Konzil gewünschten Bestimmungen, die noch nicht in all ihren Konsequenzen übersehen werden: Christus Dominus Nr. 8.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

RUUD HUYSMANS

geboren 1935 in Eindhoven (Niederlande), 1959 zum Priester geweiht. Er studierte an der Lateran-Universität, ist Doktor der Theologie und des Kirchenrechts, Lektor für Kirchenrecht an der Hochschule für katholische Theologie in Amsterdam und Mitglied des Direktionskomitees des Pastoralinstituts der niederländischen Kirchenprovinz. Er veröffentlichte u. a. Beiträge zur Mischehenfrage in den Ephemerides Iuris Canonici 1967 und 1969.